

Gemeinde Weingarten (Baden)

## Bebauungsplan Nr. 74

# “Gewerbegebiet Höhefeldstraße”

Fachbeitrag Artenschutz



Karlsruhe  
Mai 2024



Gemeinde Weingarten (Baden)

## Bebauungsplan Nr. 74

# “Gewerbegebiet Höhefeldstraße”

Fachbeitrag Artenschutz

### Bearbeiter

Alexander Herrmann

Kai Mühlenbernd

Janine Schmid

### Verfasser

**MODUS CONSULT** Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Weingarten (Baden)

im Mai 2024



## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>6</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	6
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	7
1.3 Methodik .....	8
1.4 Untersuchungsraum .....	10
1.5 Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....	11
<b>2. Methode</b> .....	<b>12</b>
2.1 Begehung und Witterung .....	12
2.2 Erfassungsmethode .....	12
<b>3. Ergebnisse</b> .....	<b>13</b>
3.1 Reptilien .....	13
3.2 Zufallsfunde .....	13
<b>4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen</b> .....	<b>15</b>
<b>5. Maßnahmenempfehlung</b> .....	<b>15</b>
5.1 Vermeidungsmaßnahmen .....	15
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>15</b>
<b>7. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>16</b>

## Abbildungen

Abb. 1: Schutzgebiete in der Nähe zum UR (10)

Abb. 2: Totholz, Hecken und besonnte, freie Wiesenflächen (13)

## Tabellen

Tab. 1: Begehung und Witterung (12)

Tab. 1: Artenliste der Vögel und Gefährdungsstatus (14)

## 1. Aufgabenstellung

### 1.1 Vorhabenbeschreibung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 "Gewerbegebiet Höhefeldstraße" und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 74 LBO beschlossen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und mit Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet ist im "Flächennutzungsplan 2030" des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (Stand August 2020, wirksam seit 3. Juli 2021) als bestehende gewerbliche Baufläche im Bestand und die östliche Erweiterung als gewerbliche Baufläche in Planung dargestellt. Zwischen gewerblicher Baufläche und gemischter Baufläche im Süden wird im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft im Bestand dargestellt. Aufgrund der vorhandenen Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans und der Tatsache, dass diese Fläche bereits heute bebaut ist, wird der Bebauungsplan dennoch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen. Für Weingarten besteht weiterhin das Ziel einer behutsamen gewerblichen Weiterentwicklung und Förderung des Bestandes, der um Neuansiedlungen ergänzt werden kann. Die im Flächennutzungsplan als bestehende Gewerbeflächen dargestellten Areale sind aktuell dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzurechnen, die Erweiterungsflächen zum größten Teil dem Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine Ausnahme ist der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Nr. 57 "Firma Häcker", als Satzung beschlossen am 24.06.2013, rechtskräftig seit 04.07.2013. Durch die Einbeziehungssatzung wird die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bezogen und begründet somit die Beurteilung nach § 34 BauGB. Die Tiefe der Fläche für Gewerbeplanung im Flächennutzungsplan sowie die Tiefe der Innenbereichssatzung Nr. 57 "Firma Häcker" sind Grundlage für die Begrenzung des Bebauungsplanes auf der von der Höhefeldstraße abgewandten Seite.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

### 1.3 Methodik

Der Fachbeitrag Artenschutz gliedert sich in eine erste Stufe einer Potenzialabschätzung und in eine zweite einer vertieften Erhebung, wenn sich dies nach der Potenzialabschätzung als erforderlich herausstellt. Auf Basis der Erhebungsergebnisse wird eine Gefährdungsbewertung vorgenommen. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz oder zur Kompensation werden danach ausgearbeitet.

Der Aspekt des Artenschutzes ist von besonderer Relevanz, da er nicht der Abwägung des Vorhabenträgers unterliegt. Bei einem Vorkommen bzw. einer Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und/oder europäischer Vogelarten sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Bearbeitung erfolgt üblicherweise in zwei Stufen:

#### Stufe I

umfasst eine artenschutzfachliche Konflikteinschätzung, für die eine Habitatpotenzialanalyse mittels einer Übersichtsbegehung durchgeführt wird. Vertiefende Arterhebungen finden zunächst nicht statt bzw. bleiben bedarfsabhängig der zweiten Stufe vorbehalten.

#### Stufe II

umfasst ergebnisabhängig von Stufe 1 vertiefte Arterhebungen. Die vertiefenden Untersuchungen beschränken sich hier auf jene Arten, für die nach der Konflikteinschätzung (Stufe 1) ein entsprechendes Untersuchungserfordernis ermittelt wurde.

Für eine gesicherte und im Verfahren belastbare Aussage sind differenziert-Grundlagen im Sinne von Bestandsdaten zu den relevanten Arten erforderlich, woraus sich i.d.R. ein entsprechender Bedarf für vertiefende Untersuchungen ableitet (Stufe 2). Die Untersuchungen basieren auf Arterhebungen, die nach den methodischen Standards (Albrecht et al. 2014) bei geeigneter Witterung durchgeführt werden.

Der Begriff der Potenzialabschätzung wird für den ersten Arbeitsschritt von umweltplanerischen Analysen im Artenschutz definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen weiteren faunistischen Erhebungen zu definieren.



Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

## 1.4 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsraum (UR) wurde aufgrund der Lage am Ortsrand und mit im Norden angrenzendem Schutzgebiet auf die in Abbildung 2 dargestellte Fläche eingegrenzt. Bei der Begehung am 09.04.2021 wurden Habitatsstrukturen in ihrem Potenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bewertet. Der UR befindet sich im Naturraum Nr. 223 – Hardtebenen in der Großlandschaft 22 – Nördliches Oberrhein-Tiefland. In der näheren Umgebung des URs befindet sich nordöstlich der nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop “Röhricht und Feldhecke am Breitwiesengraben”. Der UR grenzt direkt an den namensgebenden Graben. Im Norden schließt der UR direkt an die Grenze des FFH-Gebiets Nr. 69171311 “Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal” an (LUBW 2021). Der UR ist geprägt durch eine offene Agrarfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung als Wiese vorgefunden wurde. Eine Befragung des bewirtschaftenden Landwirts ergab, dass er die Fläche zum Anbau von Tierfutter nutzt und mindestens 4x jährlich eine Mahd durchgeführt wird. Durch den UR führt der Entwässerungsgraben “Heuburgwiesengraben”, welcher im Rahmen des Bebauungsplans gemäß vorliegendem Entwurf des Gemeinderats verlegt werden soll.



Abb. 1: Schutzgebiete in der Nähe zum UR

## 1.5 Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren werden in anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

**Baubedingte Wirkfaktoren** entstehen nur beim Baumaßnahmen und wirken in der Regel nur temporär;

**Anlagebedingte Wirkfaktoren** bestehen dauerhaft, relevant sind:

- ▶ Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenbefestigung /-versiegelung
- ▶ Flächenumwandlung (dauerhaft)
- ▶ Nutzungsänderung (dauerhaft)
- ▶ Verlust von Vegetationsstrukturen/Habitatfunktionen (dauerhaft)
- ▶ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (dauerhaft)

Im Rahmen der geplanten Vorhabens wird es zu anlagenbedingten Auswirkungen kommen.

## 2. Methode

Aus dem Ergebnis der vorangegangenen Planungsraumanalyse ergab sich der Bedarf an folgenden vertiefenden Untersuchungen:

### ▸ Reptilien

Die zu erfassende Artengruppe wurde durch geeignete Methoden weiterführend untersucht, die im folgenden Abschnitt näher beschrieben werden.

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Karlsruhe wurden die zu untersuchenden Artengruppen entsprechend auf diese Artengruppe begrenzt.

### 2.1 Begehung und Witterung

Bei den vier durchgeführten Begehungen im Sommer 2023 wurde das Gebiet auf Vorkommen von Reptilien geprüft.

Datum	Temperatur	Bewölkung	Uhrzeit
02.05.2023	21° C	6/8	11:15 bis 12:45
08.08.2023	17° C	1/8	08:30 bis 10:30
18.08.2023	17° C	0/8	09:00 bis 11:00
08.09.2023	21° C	0/8	09:00 bis 11:00

Tab. 1: Begehung und Witterung

### 2.2 Erfassungsmethode

Im Nachfolgenden werden die Erfassungsmethoden für die jeweiligen (Tier-)Arten bzw. ökologischen Gilden beschrieben. Die verwendeten Methoden wurden dem "Forschungsprogramm Straßenwesen" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entnommen (Albrecht et al. 2014). Für gewählte Arten und Gilden gilt der Indikatoransatz, wodurch ökologische Ansprüche anderer Arten von allgemeiner Planungsrelevanz durch die hier abgebildeten, erhobenen Daten mit abgebildet sind.

#### 2.2.1 Reptilien

Für die Reptilien wurde eine Sichtbeobachtung durchgeführt. Dazu wurden die geeigneten Habitate langsam und ruhig abgegangen. Besonderes Augenmerk wurde auf Sonnenplätze und potenzielle Verstecke wie liegende Bretter oder Bleche gelegt. Diese wurden vorsichtig angehoben und auf sich darunter verborgene Reptilien überprüft.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Reptilien

Der gesamte UR bietet Habitatpotenzial für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), welche im TK-Quadranten, in dem sich der UR befindet, vorkommt (Stand 2018). Die Wiesenflächen, die sich mit Hecken, niedrigwüchsiger Ruderalvegetation sowie Totholzelementen abwechseln, bieten der Art ein reiches Nahrungsangebot sowie gute Versteck- und Sonnenplätze. Diese Habitatausstattung bietet auch der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) einen guten Lebensraum. Die Art ist somit über die Betrachtung der Zauneidechse synergetisch erfasst. Im Eingriffsbereich wurden bei den vier Begehungen im Jahr 2023 durch Modus Consult keinerlei Reptilienarten nachgewiesen.

Es ist mit keiner Beeinträchtigung von streng geschützten Reptilienarten auszugehen.

#### 3.2 Zufallsfunde

Im Eingriffsbereich wurden bei den vier Begehungen im Jahr 2023 durch Modus Consult zahlreiche streng geschützte Vogelarten gefunden. Die im Gebiet zu erwartenden Vogelarten werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Da insofern kein Eingriff in Bruthabitate stattfindet, ist nicht von einem Konflikt auszugehen. Falls doch Abrissarbeiten von Gebäuden bzw. Rückschnittsarbeiten von Bäumen stattfinden sollten, muss die zeitliche Regelung für die Baufeldfreimachung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eingehalten werden (siehe auch Kapitel 5).



Abb. 2: Totholz, Hecken und besonnte, freie Wiesenflächen

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Gilde	BNatSchG	RL BW	RL D
Blaumeise	<i>Pcyanistes caeruleus</i>	hb	b	*	0
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	hb, ge, ba, fe, bo	b	*	0
Elster	<i>Pica pica</i>	ba, bu	b	*	0
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	hö	b	V	0
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ba	b	*	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	hö	b	*	0
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	hö, ge	b	V	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	hö	b	*	0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ba	b	*	0
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	ge, hö, ni	b	V	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ba	b	*	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ge, hö, ni	b	3	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ba	b	*	0
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ba	b	*	0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	hö	b	*	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ba, hö, ni	b	V	0
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	ba	b	3	0
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	bo	b	*	0

Tab. 1: Artenliste der Vögel und Gefährdungsstatus

## Legende

<b>Gilde</b>	ni = Nischenbrüter, bo = Bodenbrüter, hö = Höhlenbrüter, ba = Baumbrüter, fe = Felsenbrüter, bu = Buschbrüter, ge = Gebäudebrüter, hb = Halbhöhlenbrüter
<b>BNatSchG</b>	Schutzstatus: s = streng geschützt, b = besonders geschützt
<b>RL BW</b>	Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs: (Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022), 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland (Ryslavyyet al. 2020), * = ungefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, V = Vorwarnliste



## 4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

In diesem Abschnitt werden die Konflikte dargestellt, die für die zuvor genannten Gilden und Arten bei der Durchführung des Projektes entstehen können. Für die Artengruppen der Reptilien sind keine Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände zu erwarten und somit wird keine detaillierte Konfliktanalyse durchgeführt. Es wird lediglich eine Maßnahme zum Schutz der Brutvögel empfohlen, um eine Beeinträchtigung dieser vollständig zu vermeiden.

## 5. Maßnahmenempfehlung

Im nachfolgenden Kapitel sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation des Lebensraumverlusts dargestellt und beschrieben.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### **001\_V Zeitliche Regelung für Baufeldfreimachung, Bauzeiten & Rückschnitt von Sträuchern und Gehölzen**

Abrissarbeiten von Gebäuden bzw. Rückschnittarbeiten von Gehölzen müssen zwischen 01.10 und 28.02 stattfinden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) und damit außerhalb der Vogelbrutzeit, wodurch der Verlust von Vogelbruten vermieden werden kann. Sollte es dennoch nötig sein innerhalb der Vogelbrutzeit Rückschnitte durchzuführen, ist dies nur unter der Aufsicht einer umweltfachlichen Bauüberwachung sowie einer Ausnahmegenehmigung über BNatSchG §45 möglich.

## 6. Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans birgt keine Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

## 7. Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE .02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundes artenschutzverordnung - BartSchV), Ausfertigungsdatum: 16.02.2005 [https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv\\_2005/BArtSchV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BArtSchV.pdf), letzter Zugriff 10.11.2021)
- Blanke, I. (2015): Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden, Zeitschrift für Feldherpetologie 22: 115 - 124, Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BNatSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- FFH-RL - Flora-Fauna-Habitatrichtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=DE>, letzter Zugriff 10.11.2021)
- LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) Kartenviewer (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17244/>, Stand: 23.12.2021)
- Laufer, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, Karlsruhe.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTERMEYER, H.; SMIT-VIERGUTZ, J. & SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHNEEWEISS, N., Blanke, I., Kluge, E., Baier, H., Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014
- Sternberg, Klaus, and Rainer Buchwald. Libellen Baden-Wuerttembergs. Ulmer, 1999.